

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Carneval - Gesellschaft „Nordlichter“ Bremen e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

## **§2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Karnevals im überlieferten Brauchtum der traditions- und landschaftlich gebundenen Grundlage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstellen von Karnevalsfestlichkeiten jeglicher Art und die Pflege des damit verbundenen Brauchtums verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag hat den Geburtsort, das Geburtsdatum und die derzeitige Anschrift zu enthalten.
- (2) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ernannt werden. Den genauen Ablauf regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Minderjährige gehören bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres zur Kinderabteilung und vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Jugendabteilung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe mitzuteilen.

#### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Betroffenen durch schriftliche Erklärung mit Begründung beim Vorsitzenden des Ehrenrats einzulegen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Ehrenrats. Dieser entscheidet abschließend über den Ausschluss.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins gem. § 1 der Satzung zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten. Des weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge ohne weitere Aufforderung, jeweils per Fälligkeit, an den Schatzmeister zu zahlen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und der Ehrenrat.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins in Sv. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  - a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Schatzmeister/in
  - d) stellvertretender Schatzmeister/inDer Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, in einem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.  
Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

(2) Weitere Vorstandsämter sind:

Schriftführer/in  
stellvertretender Schriftführer/in  
Presseleiter/in  
Orgaleiter/in  
stellvertretender Orgaleiter/in  
Jugendwart/in  
Techniker/in

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle und sonstige Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Präsidenten/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ferner hat der Schriftführer/die Schriftführerin sonstige schriftliche Arbeiten des Vereins zu erledigen.
- (3) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen und die Vereinskasse. Er/Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und berichtet in der Jahreshauptversammlung über das Vermögen des Vereins. Der Vorstand wird sich mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung geben, in der auch weitere Regelungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Vereins enthalten sind.

## **§ 10**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt für die Zeit bis zum nächst möglichen Wahltermin den frei gewordenen Posten kommissarisch mit einem anderen Mitglied zu besetzen.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Auf Antrag von vier stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern müssen unverzüglich Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder, wovon zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein müssen, beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) In der Jahreshauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§ 13**

### **Einberufung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfer / Ehrenrat**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden, haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen. Zu diesem Zweck werden sie der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen und erörtern, nachdem sie vor der Jahreshauptversammlung ihre Überprüfung durchgeführt und beendet haben. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz gegen erfolgten Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. Der Ehrenrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.  
Er ist nur bei Anwesenheit von über der Hälfte der Ehrenratsmitgliedern beschlussfähig. Der Ehrenrat wählt sich selbst einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)“. (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.